



Zürich, 27. Juli 2017

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 27. Juli 2017 (Geschäfts-Nr. DG160320)

Schuldspruch wegen Mordes

Mit Urteil vom 27. Juli 2017 verurteilt das Bezirksgericht Zürich einen Mann, der 2014 in einem Zürcher Hotel eine junge Frau polnischer Herkunft umgebracht hatte, wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren. Der Beschuldigte muss den Angehörigen des Opfers Schadenersatz und Genugtuung bezahlen.

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, in der Nacht vom 15. auf den 16. September 2014 eine damals 25-jährige Frau in einem Zürcher Hotel erstickt, am Folgetag in einem Koffer an seinen Wohnort transportiert und die Leiche dort bis zu seiner Verhaftung am 24. September 2014 in einem Weinklimaschrank in seinem Keller aufbewahrt zu haben. Anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Zürich vom Mittwoch, 26. Juli 2017, anerkannte der Beschuldigte zwar, die Frau getötet zu haben, bestritt aber, dass es sich um Mord handle.

Ein Mord setzt voraus, dass der Täter besonders skrupellos handelt. Das Gericht urteilt, dass dies hier der Fall war. Der Beschuldigte lockte das ihm vertrauende Opfer planmässig in einen Hinterhalt, schränkte seine Widerstandsfähigkeit ein, indem er ihm ein mit Valium präpariertes Getränk servierte und erwürgte es daraufhin mit blossen Händen. Das Gericht spricht den Beschuldigten deshalb in seinem am 27. Juli 2017 eröffneten Urteil wegen Mordes schuldig.

Der Beschuldigte war im Zeitpunkt der Tat nicht vermindert schulfähig. Sein Verschulden wiegt sehr schwer. Das Gericht bestraft ihn mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 17 Jahren.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Eltern des Opfers Schadenersatz in der Höhe von PLN 55'763.44 (umgerechnet rund CHF 14'700.–) sowie CHF 3'094.80 zuzüglich Zins zu zahlen. Zudem muss er der Mutter und dem Vater des Opfers eine Genugtuung in der Höhe von je Fr. 15'000.– zuzüglich Zins, der Schwester des Opfers eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 7'500.– zuzüglich Zins zahlen. Dabei wurden die tieferen Lebenshaltungskosten am Wohnort der Angehörigen berücksichtigt.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: lic. iur. Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

***Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.*